

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 006/17****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ortsbeiräte Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	01.03.2017	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	16.03.2017	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	29.03.2017	Entscheidung		Ö

Betreff:**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen - Aufstellungsbeschluss****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- und
2. Die Überarbeitung und Anpassung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung der Stadt Zossen.
- und
3. Überarbeitung des Kriterienkataloges zur Ermittlung der Windeignungsgebiete.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 KVerf besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

Begründung:

Die Überarbeitung und Anpassung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung der Stadt Zossen erfolgt für die Teilpläne „Siedlungsflächen und Technische Infrastruktur“, „Artenschutzflächen“ sowie der sich daraus ergebenden „ermittelten Windpotenzialen“ i. V. m. den anderen Teilplänen zur Ermittlung der Windpotenzialflächen (Naturschutzflächen und Wasserschutzflächen).

Aktueller Anlass für den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Überarbeitung und Anpassung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung der Stadt Zossen ist die nicht Darstellung der Konzentrationszone Wind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Zossen. Da die Planung den Zielen der Raumordnung (keine Anpassung an den Regionalplan Havelland-Fläming 2020, WEG 33) widersprach, wurde diese Fläche aus dem FNP herausgenommen und als „weiße“ Fläche dargestellt.

Bei aktueller Rechtslage zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Stadt Zossen nach dem Regionalplan zu beurteilen. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die befindlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Zurzeit ist eine kontrollierte Entwicklung von Vorhaben der Windenergienutzung gegeben.

Sollte sich die Rechtslage zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ändern, unwirksam werden (Eilverfahren RegPl HF 2020, ...), ist eine unkontrollierte Entwicklung von Windenergienutzung zu vermeiden.

So soll eine Überarbeitung und Anpassung der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen für die Windenergie der Teilpläne „Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung“ am WEG 33 des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 durchgeführt werden. Demnach soll ermittelt werden, welche Gebiete in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. Grundlage hierfür sind weitere Kartierungsergebnisse der Tierarten. Darüber hinaus sind aus gefestigten Rechtsprechungen, Empfehlungen von Mindestabständen zu Windenergieanlagen für Vogelarten zu beachten (Helgoländer Papier). Daraus abgeleitet, sind Potenzialflächen für Windenergienutzung mit Abwägung der möglich konkurrierenden öffentlichen Belange am WEG 33 zu ermitteln. Damit auf Vorbereitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Flächen für die Windenergienutzung aufgenommen werden können (Untersuchungsgebiet, siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten: ca. 100.000,00 €

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Anlage:

1. Untersuchungsgebiet